BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989 Ausgegeben am 13. Jänner 1989 11. Stück Konzentrationen von inhalativen Schadstoffen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des 20. Verordnung: Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes Änderung der Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsordnung 1983 21. Verordnung: 22. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Vergütung für die Mühewaltung des Vorsitzenden und der Beisitzer der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der 23. Verordnung: B 126 Leonfeldener Straße im Bereich der Marktgemeinden Reichenau im Mühlkreis Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der 24. Verordnung: B 166 Paß Gschütt Straße im Bereich der Marktgemeinde Abtenau Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß die Worte ", in der Landeshauptstadt 25. Kundmachung: Graz jedoch von 13.00 bis 15.00 Uhr" in § 2 Abs. 1 der Steiermärkischen Ladenschlußverordnung gesetzwidrig waren

20. Verordnung der Bundesminister für Arbeit und Soziales, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 4. Oktober 1988 betreffend Konzentrationen von inhalativen Schadstoffen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes

Auf Grund des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 666/1983, wird hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich aller anderen Arbeitnehmer vom Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

§ 1. Eine gesundheitsschädliche Einwirkung im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes liegt bei als Arbeitsstoff im Betrieb vorhandenen inhalativen Schadstoffen mit krebserregenden Eigenschaften in jeder nachweisbaren Konzentration in der Arbeitsraumluft vor. Als solche Schadstoffe gelten:

Arsen und seine Verbindungen, Beryllium und seine Verbindungen, Chrom III-chromate,
Benzol,
Benzidin und seine Salze,
Ethylenoxid,
2-Naphthylamin,
Nickel und seine Verbindungen,
Vinylchlorid,
Zinkchromat sowie
Asbest.

- § 2. Für Schadstoffe, die zu Erkrankungen im Sinne der Z 1, 2, 3, 5, 6, 9 (hinsichtlich der Homologe), 10, 11, 12, 13, 14, 15, 26, 28, 31, 40, 41, 42 und 44 der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können, ist eine gesundheitsschädliche Einwirkung im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes bei Erreichen oder Überschreiten von 75% des für den in Betracht kommenden Stoff maßgebenden Konzentrationsgrenzwertes am Arbeitsplatz gegeben. Diese Arbeitsplatzkonzentrationswerte für Gase, Dämpfe und Staub in der Raumluft werden jeweils in den Amtlichen Nachrichten Arbeit Gesundheit Soziales verlautbart.
- § 3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 29. Juli 1981 betreffend Konzentrationen von inhalativen Schadstoffen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 356/1981, außer Kraft.

Dallinger

Graf

Streicher

21. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Dezember 1988, mit der die Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsordnung 1983 geändert wird

Auf Grund des § 14 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der Fassung der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnungs-Novelle 1982, BGBl. Nr. 352, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Justiz verordnet:

Die Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsordnung 1983, BGBl. Nr. 45, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 282/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. Diese Verordnung ist auf die gemäß der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, zuletzt geändert durch die WTBO-Novelle 1986, BGBl. Nr. 380, abzulegenden Fachprüfungen mit Ausnahme derjenigen anzuwenden, auf die gemäß Art. II Z 15 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnungs-Novelle 1982, BGBl. Nr. 352, in der Fassung des Art. II Z 5 der WTBO-Novelle 1986 die Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsordnung, BGBl. Nr. 43/1966, anzuwenden ist."

2. § 6 lautet:

"§ 6. Auf Wunsch ist dem Prüfungskandidaten Einsicht in die Beurteilungen seiner Klausurarbeiten zu gewähren. Die Einsichtnahme erfolgt nach Bekanntgabe der Beurteilung ohne Bekanntgabe der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Arbeit beurteilt haben, in den Räumen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bzw. der zuständigen Landesstelle in Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines von ihm zu bestimmenden Prüfungskommissärs oder eines beim Prüfungsverfahren mitwirkenden Kammerbediensteten."

3. § 7 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung hat mindestens eine und höchstens zwei Stunden je Bewerber zu betragen; die mündliche Prüfung ist mit höchstens drei Bewerbern gleichzeitig abzuhalten. Sie ist innerhalb eines Tages durchzuführen. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung verringert sich entsprechend dem Umfang der Teilprüfung im Verhältnis zum Umfang der gesamten mündlichen Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat Wirtschaftstreuhänder, Berufsanwärter und im Prüfungsverfahren befindliche Personen als Zuhörer zuzulassen, sofern die räumlichen Verhältnisse die Anwesenheit der Zuhörer ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes gestatten. Im übrigen ist die mündliche Prüfung nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörden können zur Überwachung des Prüfungsvorganges Vertreter zur Prüfung entsenden; diese können auch in die Prüfungsakten Einsicht nehmen."

Graf

22. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 23. Dezember 1988, mit der die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Vergütung für die Mühewaltung des Vorsitzenden und der Beisitzer der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Schiedskommission geändert wird

Auf Grund des § 80 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1985, BGBl. Nr. 483, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. März 1976, BGBl. Nr. 119, über die Vergütung für die Mühewaltung des Vorsitzenden und der Beisitzer der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Schiedskommission in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 430/1984 wird wie folgt geändert:

Im § 1 werden die Zahlen "370 S" und "150 S" durch die Zahlen "410 S" und "170 S" ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Februar 1989 in Kraft.

Dallinger

23. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 23. Dezember 1988 betreffend die Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 126 Leonfeldener Straße im Bereich der Marktgemeinden Reichenau im Mühlkreis und Bad Leonfelden

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 126 Leonfeldener Straße von km 22,32 bis km 22,70 und von km 23,84 bis km 24,60 werden, soweit sie durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Teile des — mit der Verordnung vom 7. September 1982, BGBl. Nr. 466, bestimmten — Abschnittes "Glashütten" für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

24. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30. Dezember 1988 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 166 Paß Gschütt Straße im Bereich der Marktgemeinde Abtenau

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 166 Paß Gschütt Straße von km 23,665 bis km 24,733 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 18. März 1983, BGBl. Nr. 206, bestimmten — Abschnitt "Schorn 1" für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

25. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. Dezember 1988 über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß die Worte ", in der Landeshauptstadt Graz jedoch von 13.00 bis 15.00 Uhr" in § 2 Abs. 1 der Steiermärkischen Ladenschlußverordnung gesetzwidrig waren

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Oktober 1988, G 107/88-11, V 35/88-11, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zugestellt am 12. Dezember 1988, ausgesprochen, daß die Worte ", in der Landeshauptstadt Graz jedoch von 13.00 bis 15.00 Uhr" in § 2 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 20. September 1978 über den Ladenschluß an Werktagen (Steiermarkische Ladenschlußverordnung), LGBl. für Steiermark Nr. 40/1978, gesetzwidrig waren.

Graf Graf



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.